

## NEUE FALLPAUSCHALENVEREINBARUNG FÜR 2005 (FPV 2005)

Die Partner der gemeinsamen Selbstverwaltung (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung) haben sich auf den Fallpauschalenkatalog für das Jahr 2005 geeinigt und diesen offiziell vorgelegt. Der neue Entgeltkatalog bringt die eingeforderten Verbesserungen für Maximalversorger, indem er die Abbildung problematischer und aufwändiger Leistungsbereiche (beispielsweise in der Onkologie und in der Intensivmedizin) schärft. Anstelle von bisher 824 stehen jetzt **878 Fallpauschalen** zur Verfügung. Neu vereinbart wurden u.a. Fallpauschalen für hochkomplexe Eingriffe sowie Fallpauschalen für Mehrfacheingriffe (z. B. bei Hüftoperationen).

Die Vereinbarung eröffnet weitere Möglichkeiten zur Abrechnung zusätzlicher Entgelte, die entsprechend aus dem Fallpauschalenkatalog herausgenommen wurden. Statt bisher nur einem Zusatzentgelt für die Hämodialyse können nun 35 **bundeseinheitliche Zusatzentgelte** ergänzend zu den Fallpauschalen abgerechnet werden. Weiterhin enthält das Fallpauschalensystem für 2005 einen Katalog mit 36 **krankenhausindividuell** zu vereinbarenden **Zusatzentgelten** für teure und seltene Leistungen (**bisher: 25**).

Ebenso wie im DRG-System des Vorjahres gibt es auch im Jahr 2005 die Option für 33 medizinische Leistungen, die noch nicht sachgerecht vom Fallpauschalenkatalog erfasst wurden, krankenhausindividuelle **Sonstige Entgelte** zu verhandeln. Eine Vereinbarung weiterer, über diese Liste hinausgehender Entgelte ist auch für das Jahr 2005 nicht möglich.

## Übersicht über die Fallpauschalen und andere Entgeltarten nach FPV 2005

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Wo	Was	Bemerkungen
<b>Fallpauschalen</b> (G-DRGs)	17b Abs. 1 Satz 10 KHG	Anlage 1 FPV (Fallpauschalen- Katalog)	878 Fallpauschalen	Für stationäre Leistungen (Haupt- bzw. Belegabteilungen); Gilt nicht für teilstationäre und Leistungen mit anderen Entgelten (s.u.)
<b>Zusatzentgelte</b> (bundeseinheitlich)	§ 17b Abs. 1 Satz 12 KHG	Anl. 2 und 5 FPV (Zusatzentgelte- Katalog)	35 Zusatzentgelte für bestimmte Leistungen	In 2005 bundeseinheitlich vergütete Leistungen. Die entsprechenden Leistungen und Entgelte sind in den Anlagen 2 und 5 aufgeführt.
<b>Zusatzentgelte</b> (krankenhaus- individuell)	§ 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG	Anlage 4 FPV	36 Zusatzentgelte für bestimmte Leistungen	Nur für die in Anlage 4 genannten Leistungen dürfen in 2005 krankenhausindividuelle Zusatzentgelte vereinbart werden
<b>Sonstige Entgelte</b>	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG	Anlage 3 FPV	33 DRGs, die noch nicht sachgerecht im G-DRG-Katalog abgebildet sind	Krankenhausindividuell zu vereinbarende Entgelte; fall- oder tagesbezogen. Auch für: teilstationäre Leistungen und für Besondere Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 Satz 15 des KHG
<b>Innovations-Entgelte</b> für neue Untersuchungs- u. Behandlungsmethoden	§ 6 Abs. 2 KHEntgG		Für innovative Leistungen, die noch nicht sachgerecht abgebildet sind	Erstmals für das Jahr 2005! Krankenhausindividuell; Bis 30. September 2004 muss eine für 2005 anvisierte NUB- Vergütung angefragt sein

KHG = Krankenhausfinanzierungsgesetz

KHEntgG = Krankenhausentgeltgesetz

FPV = Fallpauschalenvereinbarung

(Stand 20. September 2004)